BEZUGSVEREINBARUNG STROM

gemäß dem derzeitigen § 16d Abs. 3 ElWOG 2010 idgF bzw. künftig auf rein privatrechtlicher Grundlage, abgeschlossen zwischen

Energiegemeinschaft für Österreich

ZVR 1958890372

Eisenstädterstraße 24

7210 Mattersburg

(nachfolgend als "**BEG**" bezeichnet)

und

[Name des Mitglieds]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "**BEG-Mitglied**" bezeichnet)

I. ZUSAMMENFASSUNG DER MITGLIEDSDATEN

Mitgliedsdaten		
Titel, Vor- und Zuname (Firmenname):		
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Nr.):		
Telefon:		E-Mail:
Geburtsdatum:		
Kundennummer:		
UID-Nummer:		Nationalität:
Lieferadresse:		
Daten zum Strombezug		
Stromzählpunkt : AT	Verwendungszweck:	Allgemeiner Bedarf Strom in kWh pro Jahr:
Mehrfachteilnahme Ja/Nein: Teilnahmefaktor		
X/%		
Bestätigung des Preises		

Tarife	**exkl. USt.**	**inkl. USt.**
Bezugspreis (EUR/kWh)	0,10	0,12
Teilnahmegebühr (EUR/Monat pro Zählpunkt)*	0,00	0,00
Mahnspesen (EUR)	15,00	-

* Gültig ab 01.11.2026. Bis dahin kommt eine Teilnahmegebühr von 4 EUR/Monat exkl. Ust. pro Zählpunkt zur Anwendung (siehe Punkt 6.2).

II. BEZUGSVEREINBARUNG STROM

Präambel

(A) Die BEG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b iVm § 7 Abs. 1 Z 6a ElWOG 2010 idgF ist.

(B) Das BEG-Mitglied befindet sich als teilnehmender Netzbenutzer im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierter Netzbetreiber und erklärt, der BEG als BEG-Mitglied im Sinne der Vereinsstatuten beitreten zu wollen.

(C) Im Rahmen der BEG wird den BEG-Mitgliedern von der BEG Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt.

(D) Die Aufteilung des BEG-Stroms soll dynamisch erfolgen, sodass der Anteil des BEG-Mitglieds am erzeugten BEG-Strom vom tatsächlichen Verbrauch sämtlicher teilnehmender Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde abhängt.

(E) Mit diesem Vertrag werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von BEG und BEG-Mitglied geregelt und die derzeit gemäß § 16d Abs. 3 ElWOG 2010 erforderlichen Festlegungen getroffen. Sollte diese Regelung künftig für Bürgerenergiegemeinschaften nicht mehr gültig sein oder aufgrund von künftigen Gesetzesnovellen nicht mehr erforderlich sein, erklären die Parteien, an dieser Vereinbarung dennoch weiterhin festzuhalten.

Die BEG und das BEG-Mitglied (nachfolgend gemeinsam als die **„Parteien“** bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. Verbrauchsanlagen des BEG-Mitglieds

1.1 Das BEG-Mitglied nimmt mit der bzw. den in Punkt I. dieses Vertrages genannten Verbrauchsanlage(n) an der BEG teil.

1.2 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für den Bezug von BEG-Strom durch die in Punkt I. dieses Vertrages genannten Verbrauchsanlagen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt werden. Insbesondere stellt das BEG-Mitglied sicher, dass jede Verbrauchsanlage (i) an das öffentliche Netz angeschlossen ist, (ii) mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Verbrauchsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie (iii) mit dem Verteilernetzbetreiber bzw. den Verteilernetzbetreibern sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm/ihnen gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der BEG erforderlich sind. Dies impliziert insbesondere auch das Einverständnis in die Weitergabe der für den Datenaustausch erforderlichen Werte an andere für die BEG zuständige Netzbetreiber.

1.3 Sobald absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG nicht mehr erfüllt werden können, hat das BEG-Mitglied dies umgehend der BEG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der BEG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.

1.4 Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das BEG-Mitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch) der BEG und dem von der BEG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.

1.5 Das BEG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 für sämtliche in Punkt I. dieser Vereinbarung genannten Verbrauchsanlagen zu und verpflichtet sich, gegenüber seinem Netzbetreiber eine entsprechende Zustimmung abzugeben.

1.6 Sollte eine Verbrauchsanlage bei Vertragsschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das BEG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 ElWOG 2010.

1.7 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, seine Verbrauchsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen und die Daten zu diesem Zweck an Dritte weitergeben.

1.8 Das BEG-Mitglied sichert zu, dass es den BEG-Strom nur für die typischerweise mit dem angegebenen Verwendungszweck einhergehenden Zwecke verwendet. Das Beladen von haushaltstypischen Energiespeichern mit BEG-Strom ist zulässig.

1.9 Hinsichtlich des Reststroms (das ist jene Strommenge, die neben dem BEG-Strom für die Deckung des Bedarfs des BEG-Mitglieds erforderlich ist) verpflichtet sich das BEG-Mitglied, eigenständige Vereinbarungen mit einem Energielieferanten und dem jeweiligen Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der Versorgung mit Elektrizität abzuschließen.

1.10 Sofern es sich bei dem BEG-Mitglied um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt, sichert das BEG-Mitglied zu, dass es weder direkt noch indirekt Kontrolle im Sinne des § 16b Abs. 3 ElWOG 2010 über die BEG ausübt.

2. BEG-Strom

2.1 Die BEG verfügt entweder selbst oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten über (eine) Energieerzeugungsanlage(n), mit welcher/welchen sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen („**Erzeugungsanlage**“). Zusätzlich dazu beabsichtigt die BEG künftig, auch im Bereich der Speicherung tätig zu sein und wird nach Maßgabe der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten künftig Konzepte hierfür erarbeiten. Die BEG umfasst derzeit konkret den folgenden Tätigkeitsumfang:

a) Energieerzeugung;

b) Verbrauch eigenerzeugter Energie;

c) Verkauf von Energie.

2.2 Im Rahmen der BEG wird dem BEG-Mitglied grundsätzlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Keinesfalls wird dem BEG-Mitglied jedoch mehr als 100.000 kWh Elektrizität pro Jahr und Zählpunkt zur Verfügung gestellt. Wird diese Bezugsgrenze durch das BEG-Mitglied unterjährig erreicht, besteht für den Rest des Kalenderjahres keine weitere Bezugsmöglichkeit mehr. Der dem BEG-Mitglied zur Verfügung gestellte Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG stehenden

Erzeugungsanlage produziert werden. Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass die Anzahl der Erzeugungsanlagen (und damit auch das Ausmaß des verteilten BEG-Stroms) variieren und temporär auch null betragen kann (siehe auch Punkt 3.2). Ein Recht auf den Bestand einer Mindestanzahl oder -größe der Erzeugungsanlagen besteht nicht. Die BEG informiert das BEG-Mitglied regelmäßig über die erzeugte elektrische Energie der gesamten BEG und stellt dem BEG-Mitglied auf dessen Wunsch nähere Informationen zu den hierfür verwendeten Erzeugungsanlagen bereit; dies kann auch elektronisch erfolgen.

2.3 Festgehalten wird, dass die BEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Erzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der BEG-Mitglieder gegen die BEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenerzeugungsanlage (Punkt 2.4) handelt, oder nicht.

2.4 Im Hinblick auf BEG-Strom, der von einer in der alleinigen Betriebs- und Verfügungsgewalt der BEG stehenden Erzeugungsanlage ("**Eigenerzeugungsanlage**") produziert wird, gilt Folgendes:

a) Die BEG ist Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang Betriebs- und Verfügungsberechtigte der Eigenerzeugungsanlage im Sinne des § 16d Abs. 5 ElWOG 2010.

b) Als rechtliche Betreiberin ist die BEG gegenüber den BEG-Mitgliedern für Errichtung, Betrieb, Erhaltung und Wartung der Eigenerzeugungsanlage alleine verantwortlich und hat die Kosten hierfür zu tragen. Die BEG kann sich Dienstleistern (einschließlich Contractoren) bedienen.

c) Die BEG haftet alleine für die Energieerzeugungsanlage und wird die BEG-Mitglieder gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Eigenerzeugungsanlage schad- und klaglos halten.

d) Die BEG ist berechtigt, Versicherungen für die Eigenerzeugungsanlage abzuschließen.

e) Mittels Eigenerzeugungsanlagen produzierter BEG-Strom, der nicht von den BEG-Mitgliedern abgenommen wird, kann von der BEG in eigenem Namen verwertet werden.

f) Soweit die BEG künftig nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten tatsächlich einen oder mehrere Energiespeicher betreibt bzw. betreiben wird, kann die BEG mit diesen Speichern am Regelenergiemarkt teilnehmen. Die daraus generierten Einnahmen werden für die Zwecke der BEG verwendet. Aus einem daraus möglicherweise resultierenden, temporären Aussetzen der Produktion bzw. Verfügbarkeit von BEG-Strom kann das BEG-Mitglied hieraus keinerlei (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der BEG ableiten.

2.5 Soweit der BEG-Strom aus einer Erzeugungsanlage stammt, die nicht in der alleinigen Betriebs- und Verfügungsbefugnis der BEG steht, richten sich die Rechte und Pflichten der BEG bzw. des Erzeugermitglieds nach der zwischen diesen Parteien geschlossenen Vereinbarung. Gegenüber einem teilnehmenden Überschusseinspeiser stehen dem BEG-Mitglied keinerlei Ansprüche (etwa auf Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die BEG) zu.

2.6 Das BEG-Mitglied nimmt an Erträgen der BEG, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, nicht direkt Teil. Insofern stehen dem BEG-Mitglied bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender

Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Ertragsanteilsrechte gegenüber der BEG zu.

2.7 Mit der Einspeisung des BEG-Stroms in das öffentliche Netz gilt der Strom von der BEG an das BEG-Mitglied als bereitgestellt im Sinne dieser Vereinbarung, sofern die BEG keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der BEG-Strom dem BEG-Mitglied zugewiesen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass BEG-Strom erst dann zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Erzeugungsanlagen Strom in das öffentliche Netz einspeisen, was auch erst (u.U. erheblich) nach Abschluss dieses Vertrags der Fall sein kann.

2.8 Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e ElWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre der BEG, noch der Sphäre des BEG-Mitglieds zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteilernetzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der beiden Parteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Netzbetreiber sind entsprechend zu berücksichtigen (etwa durch Nachverrechnung).

2.9 Der BEG steht es frei, den BEG-Strom zu speichern (z.B. in Batteriespeicheranlagen). Die BEG unterliegt dabei keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die BEG-Mitglieder insgesamt verfügbaren Menge an BEG-Strom.

2.10 Soweit aus energieregulatorischen Gründen der ideelle Anteil der BEG-Mitglieder an einer Erzeugungsanlage bei einer Behörde, einem Netzbetreiber oder einer sonstigen Stelle anzugeben ist (vgl. § 16d Abs. 2 Z 3 ElWOG 2010), erfolgt dies nach Maßgabe der (Mit-) Eigentumsverhältnisse an der jeweiligen Erzeugungsanlage. Sollte die Behörde, der Netzbetreiber oder die sonstige Stelle ein hiervon abweichendes Verständnis von „ideellen Anteilen an einer Erzeugungsanlage“ haben, wird – bei Vertretbarkeit dieses Verständnisses – den Angaben dieses Verständnis zugrunde gelegt, wobei sich die Parteien vorher abstimmen.

3. Zuteilung von BEG-Strom: Dynamischer Anteil

3.1 Die Zuweisung des BEG-Stroms erfolgt dynamisch, das heißt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlage des BEG-Mitglieds in einer Viertelstunde. Der dem BEG-Mitglied in einer Viertelstunde zugewiesene Anteil am BEG-Strom hängt somit auch vom Verbrauchsverhalten der anderen BEG-Mitglieder ab. Die Zuordnung ist mit dem tatsächlichen Energieverbrauch des BEG-Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt; bei Nullverbrauch wird dem BEG-Mitglied kein BEG-Strom zugewiesen. Die ordnungsgemäße Zuweisung fällt in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers; die BEG und ihre Dienstleister übernehmen daher hierfür keine Haftung.

3.2 Weder schuldet die BEG die Bereitstellung einer bestimmten Menge Strom an das BEG-Mitglied, noch schuldet das BEG-Mitglied die Abnahme einer bestimmten Menge Strom von der BEG. Der maximal zulässige, jährliche Strombezug des BEG-Mitglieds beträgt 100.000 kWh Elektrizität pro Zählpunkt (siehe Punkt 2.1), sofern dem BEG-Mitglied nicht ausnahmsweise die Überschreitung dieser Bezugsmenge durch den Vorstand der BEG im Einklang mit den Statuten der BEG genehmigt wurde. Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der BEG (z.B. Hinzukommen weiterer BEG-Mitglieder, Änderung des Verbrauchsverhaltens von BEG-Mitgliedern, Hinzukommen oder Wegfall von Stromerzeugungsanlagen, die Aufteilung des

Stromes auf mehrere Energiegemeinschaften bei Mehrfachteilnahme etc.) die Zuweisung des BEG-Stroms an das BEG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.

4. Weitere Leistungen

4.1 Die BEG wird jene organisatorischen Maßnahmen setzen, die für die erstmalige Registrierung der BEG als Marktteilnehmerin erforderlich sind (Registrierung im EDA-Portal, Beantragung der Zuweisung einer Marktpartner-ID). Alle weiteren administrativen Schritte, die für die Zuweisung des BEG-Stroms zu der/den Verbrauchsanlage/n des BEG-Mitglieds erforderlich sind (z.B. Erstattung der Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 ElWOG 2010, Abschluss der entsprechenden Zusatzvereinbarungen zwischen dem BEG-Mitglied und dem örtlich zuständigen Verteilernetzbetreiber) obliegen ausschließlich dem BEG-Mitglied.

4.2 Die BEG stellt dem BEG-Mitglied im Rahmen der BEG generierte, energiebezogene Informationen, insbesondere zu Energieverbrauch und zur Erzeugung von BEG-Strom, in digitaler Form zur Verfügung.

4.3 Soweit die BEG im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs Dienstleistungen an das BEG-Mitglied erbringt, die nicht die Bereitstellung von BEG-Strom betreffen (z.B. Energiedienstleistungen), schließen die BEG und das BEG-Mitglied hierfür eine gesonderte Vereinbarung.

5. Inanspruchnahme von Dienstleistern

Die BEG kann sich für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung Dienstleistern bedienen.

6. Beiträge und Kostentragung

6.1 Als Gegenleistung für die Überlassung des BEG-Stroms gebührt der BEG ein Beitrag in der Höhe von € 0,10 pro kWh Elektrizität (exkl. USt) bzw. € 0,12 pro kWh Elektrizität (inkl. USt) („**Bezugspreis**“). Die Höhe des vom BEG-Mitglied für den Abrechnungszeitraum geschuldeten Entgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Bezugspreises mit dem bereitgestellten BEG-Strom in kWh („**Entgelt**“). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlange(n) des BEG-Mitglieds zugewiesene Bezug von BEG-Strom.

6.2 Für jeden teilnehmenden Zählpunkt gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung gebührt der BEG zusätzlich zum Entgelt eine Teilnahmegebühr je Zählpunkt in der Höhe von € 4,00 (exkl. USt) bzw. € 4,80 (inkl. USt) („**Teilnahmegebühr je Zählpunkt**“) bis inkl. 31.10.2026. Ab 01.11.2026 entfällt diese Teilnahmegebühr je Zählpunkt ersatzlos für alle teilnehmenden Zählpunkte.

6.3 Die Teilnahmegebühr je Zählpunkt, soweit anwendbar, ist pauschal je Zählpunkt und Monat in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Teilnahmegebühr ist unabhängig vom konkreten Verbrauch und zusätzlich zum Entgelt vom BEG-Mitglied zu entrichten.

6.4 Die Systemnutzungsentgelte für den Bezug von BEG-Strom trägt das BEG-Mitglied.

6.5 Das Entgelt sowie die Teilnahmegebühr je Zählpunkt, soweit anwendbar, verstehen sich exklusive allfälliger Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.

6.6 Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das BEG-Mitglied weiterverrechnet. Wird beispielsweise eine Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer für die BEG schlagend, so erhöhen sich die zu leistenden Beiträge für das BEG-Mitglied um die rechnungsmäßig von der BEG auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Solche Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

6.7 Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

6.8 Die BEG strebt es grundsätzlich an, den hierin genannten Bezugspreis in der Höhe von € 0,10 pro kWh Elektrizität (exkl. USt) bzw. € 0,12 pro kWh Elektrizität (inkl. USt), für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab 01.12.2025, nicht anheben zu müssen bzw., nach Ablauf dieses Zeitraumes, sogar noch weiter senken zu können. Das BEG-Mitglied ist jedoch in Kenntnis der Bestimmung des Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten, wonach der Vorstand der BEG ausnahmsweise berechtigt ist, unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den BEG-Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern die Zahlungsfähigkeit der BEG unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können. Dieser Zustand wird angenommen, wenn bei der BEG eine wahrscheinliche Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 1 ReO vorliegt. Das Vorliegen dieser Kriterien ist den Mitgliedern in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Situation zu bescheinigen und die Preisanpassung hat sich ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, um die wahrscheinliche Insolvenz der BEG abzuwenden. In diesem Fall können sich daher die in diesem Vertrag vereinbarten Entgeltkomponenten verändern. Eine auf Basis dieses Punkts bzw. aufgrund von Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten erfolgte Preisanpassung ist rückgängig zu machen bzw. hat in sinngemäßer Anwendung dieses Punkts auch eine (teilweise) Rücknahme der Preisanpassung zu erfolgen, wenn die Umstände, die diese erforderlich gemacht haben, nachträglich (teilweise) wieder entfallen (Symmetriegebot). Eine Preisanpassung auf Basis dieses Vertragspunktes ist frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zulässig.

7. Abrechnung und Zahlung

7.1 Die Abrechnung des Entgelts (Punkt 6.1) und der Teilnahmegebühr (Punkt 6.2), soweit anwendbar, erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein („**monatliche Abrechnung**“).

7.2 Der monatliche Abrechnungszeitraum dauert jeweils vom ersten Kalendertag bis zum letzten Kalendertag eines jeden Kalendermonats. Die Abrechnung wird dem BEG-Mitglied bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats übermittelt (indikatives Beispiel: für den Abrechnungszeitraum 1.1. bis 31.1. erhält das BEG-Mitglied die jeweilige Abrechnung zum 28.2. desselben Jahres bzw., falls dieses ein Schaltjahr ist, bis zum 29.2. desselben Jahres).

7.3 Die Abrechnung wird zumindest die Menge des bezogenen BEG-Stroms ausweisen und diesen mit dem jeweils gültigen Bezugspreis (Punkt 6.1) multiplizieren. Der so errechnete Betrag, gegebenenfalls unter Hinzurechnung allfälliger Steuern und Gebühren (Punkt 6.55, 6.66), ist vom BEG-Mitglied zu begleichen. Die Verrechnung der Teilnahmegebühr, soweit anwendbar, erfolgt erstmalig für jenes Monat, welches auf den Beginn des Strombezuges durch das BEG-Mitglied folgt (Punkt 0). Forderungen der BEG aus einem Bezugsvertrag (mehreren Bezugsverträgen)

zwischen der BEG und dem BEG-Mitglied können mit Forderungen des BEG-Mitgliedes aus einem Einspeisevertrag (mehreren Einspeiseverträgen) aufgerechnet werden.

7.4 Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die BEG ein Drittunternehmen mit der Durchführung der Abrechnung der Zahlungspflichten des BEG-Mitglieds aus dieser Vereinbarung betraut hat, das ist derzeit die BE Solution GmbH, FN 577738 s („**BE Solution**“). Das BEG-Mitglied erteilt der BE Solution für den Einzug sämtlicher aus dieser Vereinbarung an die BEG zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen der BEG gegenüber dem BEG-Mitglied werden ab Rechnungslegung fällig und sind binnen zwei Wochen vom BEG-Mitglied zu begleichen.

Das BEG-Mitglied ermächtigt die BE Solution GmbH, FN 577738 s, hiermit, Zahlungen vom untenstehenden Konto des BEG-Mitglieds mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist das BEG-Mitglied sein Kreditinstitut an, die der BE Solution GmbH, FN 577738 s, auf das untenstehende Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Das BEG-Mitglied hat das Recht, innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, ohne Angebot von Gründen die Erstattung des belasteten Betrages bei der untenstehend genannten Bank zu verlangen. Es gelten dabei die zwischen dem BEG-Mitglied und dem untenstehend genannten Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bank:	BIC:
IBAN:	

7.5 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 ElWOG 2010) zum Bezug des BEG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die BEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen (siehe dazu auch Punkt 2.8).

7.6 Die BEG wird an das BEG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das BEG-Mitglied konsumierten BEG-Stroms – elektronisch – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die BEG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten BEG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.

7.7 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung nach Punkt 7.6 können binnen vier Wochen ab Zustellung der Aufstellung an das BEG-Mitglied schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen. Anlässlich der Übermittlung der Aufstellung nach Punkt 7.6 ist das BEG-Mitglied, sofern es sich um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung eines Widerspruchs als Anerkenntnis der Richtigkeit der Aufstellung zu verstehen ist.

8. Haftung, Gewährleistung, Bedingungen

8.1 Die Haftung der BEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom BEG-Mitglied bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen (siehe bereits Punkt 2.8).

8.2 Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.

8.3 Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist ausgeschlossen, sofern die BEG diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BEG oder ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die BEG unbeschränkt für alle Schäden einschließlich Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und Folgeschäden.

8.4 Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des BEG-Mitglieds.

8.5 Die BEG haftet in keiner Weise für einen Ausfall der Erzeugungsanlage oder sonstiger Betriebsanlagen.

8.6 **Bedingungen:**

8.6.1 Diese Vereinbarung wird erst mit der Aufnahme des BEG-Mitglieds in die BEG wirksam. Das BEG-Mitglied gilt vier Wochen nach Stellung seines Mitgliedschaftsantrages in der BEG als aufgenommen, sofern der Mitgliedschaftsantrag bis dahin nicht vom Vorstand im Einklang mit Punkt 5.1.1 der Statuten der BEG abgelehnt wird. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem BEG-Mitglied bereits vor Ablauf der genannten, vierwöchigen Frist mitzuteilen, dass der Mitgliedsantrag angenommen wurde. In diesem Fall gilt das BEG-Mitglied bereits mit dieser Mitteilung des Vorstandes als in den Verein aufgenommen.

8.6.2 Endet die Vereinsmitgliedschaft, fällt auch diese Vereinbarung weg, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

9. Vertragsdauer und Kündigung, Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft

9.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des BEG-Mitglieds in der BEG. Hierüber wird das BEG-Mitglied von der BEG gesondert elektronisch (vorzugsweise via E-Mail) informiert. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden mit dem Vertragsabschluss, jedoch keinesfalls vor Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 8.6, wirksam. Die Berechtigung zum Bezug von Elektrizität für den in dieser Vereinbarung genannten Zählpunkt beginnt jedoch frühestens mit Freischaltung des jeweiligen Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber durch das BEG-Mitglied. Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft und dem erstmaligen Bezug von Strom innerhalb des Vereins vom BEG-Mitglied die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden (z.B. Anmeldung und Freischaltung des Zählpunkts im Netzkundenportal des für das BEG-Mitglied örtlich zuständigen Netzbetreibers).Bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Schritte durch das BEG-Mitglied besteht jedenfalls keine Möglichkeit zum Strombezug innerhalb der BEG.

9.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.

9.3 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 9.1 steht der BEG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn

a) das BEG-Mitglied mit der Zahlung des Entgelts oder der Teilnahmegebühr je Zählpunkt oder eines Teils davon, trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von

zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;

b) das BEG-Mitglied die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen (einschließlich der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber) für eine Teilnahme an einer BEG nicht mehr erfüllt;

c) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen BEG und Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden;

d) beim BEG-Mitglied der Tatbestand der wahrscheinlichen Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 2 ReO idgF vorliegt, ohne dass jedoch bereits formal ein Restrukturierungsverfahren gemäß den Vorgaben der ReO eingeleitet wurde.

9.4 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 9.2 steht dem BEG-Mitglied dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn:

a) Das BEG-Mitglied aus nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen über längeren Zeitraum keinen BEG-Strom bezieht;

b) bei der BEG der Tatbestand der wahrscheinlichen Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 2 ReO idgF vorliegt, ohne dass jedoch bereits formal ein Restrukturierungsverfahren gemäß den Vorgaben der ReO eingeleitet wurde.

9.5 Eine Kündigung dieses Vertrages hat solange keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der BEG, als noch zumindest eine andere Bezugsvereinbarung (derzeit gemäß § 16d ElWOG 2010) zwischen der BEG und dem BEG-Mitglied aufrecht ist. Endet jedoch die letzte aufrechte Bezugsvereinbarung (derzeit gemäß § 16d ElWOG 2010) zwischen der BEG und dem BEG-Mitglied, erlischt auch die Vereinsmitgliedschaft des BEG-Mitglieds gemäß Punkt 5.3, letzter Absatz, der Vereinsstatuten automatisch und ohne dass es einer weiteren Kündigung durch eine der Parteien bedarf.

10. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer

10.1 Liegen Gründe vor, die die BEG zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 9.3) berechtigen, kann die BEG das BEG-Mitglied sofort vom Bezug von BEG-Strom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an das BEG-Mitglied sowie durch die Information des Netzbetreibers, dass das BEG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.

10.2 Trotz Suspendierung zugewiesener BEG-Strom ist von dem BEG-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.

10.3 Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung aufzuheben.

11. Rechtsnachfolge

Der Rechtsnachfolger des BEG-Mitglieds ist berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis einzutreten. Das BEG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur BEG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der BEG mitzuteilen, die den Eintritt bei Vorliegen der in Punkt 5.2 der Statuten der BEG genannten Gründe ablehnen kann. Mit Ablehnung des Vertragseintritts durch den Rechtsnachfolger endet der Vertrag automatisch. Soweit dem Rechtsnachfolger ein

neuer Zählpunkt zugeordnet wird, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Dem Rechtsnachfolger ist eine Person gleichzuhalten, die das Nutzungsrecht über die Verbrauchsanlage(n) vom BEG-Mitglied übernimmt (z.B. Neumieter).

12. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung der BEG zur Weitergabe von Daten an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter bzw. Vertragspartner, derer sich die BEG zur Vertragserfüllung gegenüber dem BEG-Mitglied bedient und allenfalls andere berechtigte Behörden und Institutionen.

13. Datenverarbeitung

13.1 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, die Verbrauchsdaten des BEG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.

13.2 Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem BEG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Daten zu „Energieverbrauch“, nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem BEG-Mitglied kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

14. Sonstiges und Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Ist das BEG-Mitglied Unternehmer, gilt: Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

14.2 Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.

14.3 Ist das BEG-Mitglied Unternehmer, gilt: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei

Willensäußerung über Webseiten und Apps (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxen) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

14.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.

14.5 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des für 7000 Eisenstadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Ist das BEG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1: Muster-Widerrufsformular

Beilage ./1 – Muster-Widerrufsformular

An
Energiegemeinschaft für Österreich
Eisenstädterstraße 24
7210 Mattersburg

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.